

**Musterschreiben für Wohnungseigentümergeinschaften (mit Wärme bzw. Erdgas versorgt)**

**Betreff: einmalige Entlastungshilfe Dezember – Informationspflichten nach § 5 Abs. 2 EWVG über die Entlastung für Dezember 2022**

Sehr geehrte ...,

die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWVG)“ verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist.

Mit dem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreisbremse zu überbrücken. Mit diesem Informationsschreiben kommen wir den vorgesehenen Informationspflichten nach und informieren Sie insbesondere darüber, wie die Entlastung an Sie weitergegeben werden soll.

**Bitte passendes ankreuzen:**

**Versorgung mit Wärme**

Das Wärmeversorgungsunternehmen hat uns informiert, dass eine Entlastung nach § 4 Abs. 1 EWVG in Höhe von ..... EUR durch den Bund erfolgt ist.

**Versorgung mit Gas**

Der Erdgaslieferant hat uns informiert, dass eine vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWVG in Höhe von ..... EUR durch den Bund erfolgt ist.

Die endgültige Entlastung geben wir mit der Jahresabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an Sie weiter. Der Betrag wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen, die Sie im Jahr 2023 erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

.....

**Anlage – Informationsschreiben der Bundesregierung, auch per Link möglich:**  
[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads//infoblatt-dezember-abschlag-fur-gas-und-waerme.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads//infoblatt-dezember-abschlag-fur-gas-und-waerme.pdf?__blob=publicationFile&v=6)